

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2582

vom 26. August 1975

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Bergmattenweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 28. Mai 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bergmattenweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch nötig gewordene Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2787 vom 7. Oktober 1969 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 9. Juni bis 8. Juli 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 5. Juni 1975 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 25 vom 6. Juni 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Juni 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 8. und 18. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassen-netzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Der Gemeinderat Pfeffingen wird inbezug auf die Parzellen Nr. 270 - 277 allerdings auf § 8 des kommunalen Strassenreglementes aufmerksam gemacht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 28. Mai 1975 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Bergmattenweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/eBS/11/0 und 51/SP/0/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für

den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

E. Häring-Stocker, Techn.Büro, Eichbergweg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

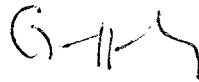
Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a curved flourish.